

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

Straße / Abschnittsnummer / Station:

**B 70 von Abs. 510 / Stat. 0,446 bis Abs. 500 / Stat. 0,015**

**Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70**

PROJIS-Nr.:

# - FESTSTELLUNGSENTWURF -

Anlage 1 zur Unterlage 19.1.1

## **Vermerk zur Aktualisierungskartierung der Biotoptypen**

### **Örtliche Kontrolle auf Saatkrähenvorkommen**

**Deckblatt ergänzt Unterlage 19.1.1 vom 23.10.2020**

<p><b>Aufgestellt:</b></p> <p>Aurich, den ..... 01.03.2024 .....</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich</p> <p>im Auftrage.....gez. Kilic.....</p>	

## **1. Aktualisierungskartierung Biotoptypen 2023**

Die Biotop- und Nutzungstypen wurden im Mai 2016 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011) erfasst. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.3) kartografisch dargestellt.

Zwar gibt es keine gesetzliche Grenze, wann Bestandserfassungen als veraltet anzusehen sind. Allerdings bedarf es aufgrund des Exemplarbezugs der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach der Rechtsprechung bei älteren Daten einer Überprüfung, ob diese im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung noch belastbar und aussagekräftig sind. Das BVerwG rekurrierte insoweit bereits mehrfach auf eine Faustformel von fünf Jahren und prüfte in diesen Fällen, ob eine Kontrolle der älteren Kartierdaten stattgefunden hatte (bspw. Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, Rn. 44; Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 138.).

Wenn die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses unter Umständen überschritten wird, soll daher mindestens eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden kann. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen. Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist eine Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände analog zu einer Potential-Analyse. Werden aufgrund der Überprüfung der Lebensraumstrukturen keine gravierenden Änderungen festgestellt und sind auch ansonsten keine relevanten neuen Sachverhalte bekannt, ist in der Regel keine erneute Bestandserfassung vorzunehmen.

Zur Überprüfung der ursprünglichen Erfassung wurde im März 2023 eine erneute flächendeckende Kartierung der Biotoptypen (nach dem Kartierschlüssel von DRACHENFELS 2021) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Aktualisierungskartierungen haben sich keine wesentlichen Veränderungen der Biotoptypen im Untersuchungsraum ergeben. Die kleinräumig festgestellten Veränderungen werden nachfolgend beschrieben und sind im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.3 mit Änderungsdatum 15.05.2023) kenntlich gemacht.

### **1. Intensivgrünland (GI) am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes**

Die Fläche wurde inzwischen umgebrochen und wird nun als Acker (A) genutzt. Die Fläche ist durch das Bauvorhaben nicht betroffen; es ergeben sich somit auch keine Veränderungen hinsichtlich der Eingriffsbewertung und -bilanzierung.

### **2. Biotopkomplex nordöstlich der Ledabrücke**

Innerhalb des Biotopkomplexes sind die 2016 offenen Habitate heute deutlich von

Verbuschungen gekennzeichnet. So sind das Stillgewässer (SEZ) und das Schilf-Landröhricht (NRS) östlich der B70 (in Höhe der Einmündung Südring) nur noch kleinflächig vorhanden und ansonsten weitgehend mit Weiden- und Erlengebüschen verbuscht. Die angrenzenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHF) sind insbesondere zu den Rändern durch ausgeprägte Brombeergebüsche überwuchert. Teilweise finden sich auch Bauschuttalagerungen innerhalb des Bestandes.

Die halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHF) am östlichen Fuß des Brückendamms ist nahezu vollständig von insbesondere Brombeergestrüpp (BR) und kleineren Weidengebüschen überwuchert. Das dort in 2016 noch festgestellte temporäre Stillgewässer (ST) ist unter dem Brombeergestrüpp nicht mehr erkennbar.

Im Zuge der faunistischen Bestandserfassungen wurden in den beiden vorgenannten Bereichen keine Amphibien festgestellt. Bei den Brutvögeln wurden in den Bereichen mit Sumpfrohrsänger, Gelbspötter und Dorngrasmücke Arten der dichten Gebüsche, Hochstaudenfluren und Brennesseldickichte festgestellt. Die genannten Strukturen stehen den genannten Arten im hier betreffenden Biotopkomplex trotz der beschriebenen Veränderungen (die nur einen Teilbereich des Biotopkomplexes betreffen) weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Bereich durch das Bauvorhaben nicht betroffen; es ergeben sich somit auch keine Veränderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten durch das Bauvorhaben und in Hinsicht von Artenschutzmaßnahmen.

### 3. Weidengebüsch südlich Leda

Die Weidengebüsche (BA) südlich entlang der Leda und beidseitig der Ledabrücke wurden bereits im Zuge vorbereitender Arbeiten (Baugrunderkundungen, Vermessungsarbeiten) für den Ersatzneubau entfernt. Die betreffenden Bereiche werden inzwischen von Schilfröhrichten (NRS) eingenommen.

Die Entfernung der Weidengebüsche wurde in einer separaten Befreiung nach §67 BNatSchG genehmigt und ist bereits in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.

Angesichts der weitgehend unveränderten Biotop- und Habitatausstattung ist – wie im vorigen dargestellt - davon auszugehen, dass auch die Lebensgrundlagen für die im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen nachgewiesenen Arten weiterhin gegeben sind und diese Arten im hier betreffenden Untersuchungsraum weiterhin verbreitet sind. Erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Biozöosen sind daher nicht anzunehmen. Aus diesem Grund besteht kein Anlass zur Nachkartierung der im Rahmen des LBP untersuchten faunistischen Artengruppen. Folglich bleiben auch die im LBP ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen unverändert bestehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von Veränderungen gekennzeichneten Bereiche nord-östlich der Ledabrücke durch den Brückenersatzneubau oder die Verlegung der B 70 nicht betroffen sind; Es ergeben sich somit auch keine Veränderungen hinsichtlich der Eingriffsbewertung und -Bilanzierung.

Der Verlust der Weidengebüsche südlich der Leda ist bereits sowohl in der Eingriffsbilanzierung als auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens berücksichtigt worden.

## **2. Örtliche Kontrolle auf Saatkrähenvorkommen**

Im Zuge der Biotoptypenkartierungen und der faunistischen Untersuchungen wurden innerhalb des Untersuchungsraums immer wieder auch Saatkrähen beobachtet. Zwar konnten Brutvorkommen der Saatkrähe bei den Brutvogelerfassungen im Jahr 2011 sowie der erneuten Erfassung im Jahr 2016 nicht nachgewiesen werden. Allerdings war die Art bei diesen Brutvogelerfassungen sowie den anschließenden Rastvogelerfassungen im Jahr 2016/17 als Nahrungsgast stets zu beobachten.

Aufgrund der Beobachtungen im Zuge der vorgenannten Kartierungen und der dabei festgestellten teilweise hohen Individuenzahlen war zu erwarten, dass die Art sich im hier betreffenden Untersuchungsraum in Ausbreitung befindet und geeignete Brutbäume besiedelt.

So wurde mit Email vom 31.03.2020 durch die UNB des Landkreises Leer darauf hingewiesen, dass in den Gehölz- und Baumbeständen im Bereich der Ledabrücke Saatkrähen festgestellt wurden.

Zur Überprüfung der aktuellen Situation wurde daher die gesamte Baustrecke am 22.03.2023 auf Vorkommen von Saatkrähen bzw. Saatkrähennestern kontrolliert. Die Kontrolle erfolgte dabei mittels Fernglas vom Boden aus.

Im Zuge dieser Kontrollbegehung konnten an drei Standorten Saatkrähenkolonien festgestellt werden. (die Lage dieser Standorte ist in der angefügten Luftbildübersicht dargestellt; s. Anlage).

### **1. Baumgruppe an Hofstelle Nettelburger Straße (K20)**

An der Hofstelle südöstlich der Ledabrücke an der K20 wurde in zwei Bäumen eine Saatkrähenkolonie festgestellt. Die Bäume (Eichen) sind Bestandteil einer Baumgruppe im Umfeld der Hofstelle. Ein Baum mit 7 Nestern steht unmittelbar hinter der Schutzplanke an der K20; ein weiterer Baum mit 9 Nestern befindet sich im Bereich der Stallgebäude und bereits in deutlichem Abstand zur K20. An allen Nestern waren am Untersuchungstag auch Saatkrähen zu beobachten.

Der Baum an der K20 befindet sich in Höhe des Ausbauendes der geplanten Baumaßnahme. Er ist im Zuge des Bauvorhabens zu erhalten und der Erhalt durch geeignete Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 zu gewährleisten. Der andere Baum ist aufgrund des Abstandes zum Ausbaubereich ohnehin nicht von der Baumaßnahme betroffen.



Abb. 1: Saatkrähennester in 2 Bäumen im Bereich der Hofstelle an der K20

## 2. Baum-/Gehölzbestand nordöstlich Ledabrücke

In der Höhe der Ampelanlage am Knoten B 70/ Südring wurden innerhalb des Kleingehölzes östlich der B70 an drei Bäumen insgesamt 8 Saatkrähennester festgestellt, an denen ebenfalls auch Saatkrähen zu beobachten waren. Die Bäume stehen in deutlichem Abstand zum Dammfuß des Brückendamms zur Ledabrücke und sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.



Abb. 2: Saatkrähennester in 3 Bäumen in Gehölzbestand östlich der B70

## 3. Baumbestand nördlich entlang Südring

In Höhe des Multimarktes wurden in den Baumbeständen nördlich entlang des Südrings insgesamt ca. 35 Saatkrähennester festgestellt. An allen Bäumen bzw. Nestern waren auch Saatkrähen zu beobachten. Die Bäume stehen teilweise hinter dem straßenbegleitenden Graben sowie teilweise bereits auf dem angrenzenden Kasernengelände. Die Bäume stehen bereits in deutlichem Abstand zur Straße und liegen außerhalb des Ausbaubereiches des hier betreffenden Bauvorhabens. Sie sind daher durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.



Abb. 3: Saatkrähennester in Baumbestand nördlich entlang des Südrings

### Zusammenfassende Bewertung

Die im Umfeld des geplanten Bauvorhabens festgestellten Bäume mit Saatkrähennestern sind durch das Bauvorhaben allesamt nicht betroffen. Eine Fällung dieser Bäume ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Eine Zerstörung von geschützten Nist- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

### Zugriffsverbot nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Da die Saatkrähen bereits jetzt im Umfeld einer vielbefahrenen Straße vorkommen und der Beginn der Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln erfolgt, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben dementsprechend keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die ggf. dazu führen könnten, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden könnte und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.

### Gez.:

Bearbeitet: Nordhorn, im Mai 2023

Manfred Berghaus, Lindschulte Ingenieurgesellschaft

Geprüft: Aurich, im Juni 2023

Georg Telgenbüscher, NLStBV RGB Aurich

Anlagen

- Übersichtsplan (Luftbild): Baumstandorte mit Saatkrähennestern

